

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
43 (1896)**

37 (4.11.1896)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-726334](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-726334)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1896.

Mittwoch, 4. November.

N^o. 37.

Zur Frage der kommunalen Weinbesteuerung.

Aus dem Erlaß, welchen die Minister der Finanzen und des Innern über die Ausgestaltung der indirekten Besteuerung in den Kommunen kürzlich an eine Anzahl rheinischer Oberbürgermeister gerichtet haben, ersieht man, daß die Frage der Erweiterung der gemeindlichen Befugniß zur Einführung einer kommunalen Weinsteuer nicht fallen gelassen ist. Zur Orientierung bemerken die „Berl. Pol. Nachr.“ folgendes: Nach der gegenwärtigen Fassung des Zollvereinsvertrages ist die Einführung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Wein nur zulässig in den eigentlichen Weinländern, zu denen nach den früheren Verträgen Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau gehören und auch dort nur bis zu einer bestimmten Höhe und nur für den zollinländischen Wein. Es war natürlich, daß, nachdem durch das neue preußische Kommunalabgabengesetz für die Gemeindebesteuerung größeres Gewicht auf die indirekten Steuern gelegt war, unter denen wieder hauptsächlich die Getränkesteuern ertragsfähig sind, eine Aenderung der betreffenden Vorschrift in Aussicht genommen wurde. Die erste Anregung dazu gab ein aus der Mitte des Reichstages in der Tagung von 1892/93 hervorgegangener Antrag. In der Tagung von 1893/94 erweiterten ihn dann die Verbündeten Regierungen und brachten zugleich mit der auf die kommunale Weinbesteuerung bezüglichen Neuerung beim Reichstage einen Entwurf ein, der eine Reichsweinsteuer einzuführen bestimmt war. Der Entwurf gelangte nicht zur Verabschiedung. Bei seiner Berathung machte sich auch, obschon früher der Gedanke der Reichsweinbesteuerung kaum eine abfällige Kritik gefunden, eine so starke Opposition geltend, daß die Verbündeten Regierungen auf eine Wiederholung der Vorlage verzichteten. Im Interesse der Gemeinden, und nicht bloß Preußens sondern auch aller übrigen, vornehmlich aber der bisher nicht zu den Weinländern gerechneten Bundesstaaten, wurde in der Tagung von

1894/95 ein Entwurf vorgelegt, welche die kommunale Weinbesteuerung allein behandelte und eine darauf bezügliche Aenderung des Zollvereinsvertrages anstrebte. Er wurde in erster Lesung berathen, auch an eine Kommission verwiesen, blieb jedoch schließlich unerledigt.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Weinbesteuerung für das Gemeindesteuerverwesen von großer Wichtigkeit ist sowohl ihrer selbst als auch des Einflusses wegen, den sie auf die Bierbesteuerung ausüben würde.

Eine große Zahl von Gemeinden läßt sich davon abhalten, vom Bier eine Steuer zu erheben, weil sie das Getränk der Wohlhabenderen, den Wein, durch eine Steuer nicht erfassen kann. Es wäre deshalb zu wünschen, daß die Verhandlungen, welche neuerdings zur Herbeiführung einer Erweiterung der kommunalen Weinbesteuerung eingeleitet sind, auch zu einem positiven Ergebnis führen. (D. Gem.-Z.)

Kosten der Unfallversicherung.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen ist von amtlicher Seite die Höhe der Entschädigungsbeträge festgestellt, welche voraussichtlich im Beharrungsstadium bei der Unfallversicherung zu zahlen sein werden. Dabei hat sich, wie die „Berliner Politischen Nachrichten“ mittheilen, ergeben, daß der Betrag des Jahres 1894 für die gewerblichen Berufsgenossenschaften sich in diesem Stadium wahrscheinlich um 360 Proz., und der für die landwirthschaftlichen sich um 500 Proz. gesteigert haben wird. Es ist danach mit einiger Sicherheit die voraussichtliche dauernde Belastung der Arbeitgeber aus der Unfallversicherung zu berechnen. Im Jahre 1894 zahlten die gewerblichen Berufsgenossenschaften an Entschädigungen 31,1 Millionen, die landwirthschaftlichen 8,6 Millionen. Unter Anwendung der obigen Prozentzahlen würde man für das Beharrungsstadium zu Summen von rund 112 und rund 43 Millionen, zusammen 155 Millionen gelangen. Außer den Entschädigungsbeträgen haben die Berufsgenossenschaften aber noch andere Kosten zu bestreiten, wenn auch unter diesen mit Ende 1896 die Beiträge zu den Reservefonds in Fortfall kommen. Diese sämtlichen übrigen Ausgaben betragen im Jahre 1894 bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften 16,2, bei den landwirthschaftlichen 3,2 Millionen. Nimmt man nur an, daß sich bis zum Beharrungsstadium die ersteren auf 20, die letzteren auf 5 Millionen erweitern wer-

den, was gewiß nicht hoch gegriffen ist, so würden zu den obigen 155 Millionen noch 25 Millionen hinzukommen, oder im Beharrungsstadium würde sich die Last, welche den Arbeitgebern aus der Unfallversicherung erwachsen sein wird, auf nicht weniger als 180 Millionen belaufen. Unter diese Zahl wird die Summe sicherlich nicht gehen, eher könnte sie noch etwas höher werden. Nimmt man die Belastung der Ausführungsbehörden und der Versicherungsanstalten der Baugewerks- Berufsgenossenschaften hinzu, welche für 1894 sich auf zusammen rund 8 Millionen belief, und erwägt man, daß diese sich natürlich auch noch steigern wird, so wird man schließlich zu einer Belastungssumme von rund 200 Millionen im Beharrungsstadium gelangen. Im Jahre 1894 betragen die für die staatliche Unfallversicherung geleisteten Gesamtausgaben rund 67 Millionen. Eine Steigerung um das Dreifache wäre demnach zu erwarten.

Uebersicht

über die im Bezirke der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg, im Monat September 1896 vorgekommenen Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle.

1. Eheschließungen.

	Stadt- Land- gemeinde.	
	9	5
Geschlossene Ehen im Ganzen	9	5
Darunter waren Eheschließungen in denen:		
Mann und Frau noch nie verheirathet	8	3
Mann Wittwer, Frau ledig	—	—
Mann ledig, Frau Wittwe	—	—
Mann und Frau verwittwet	1	1
Mann oder Frau geschieden	—	1
Mann und Frau evangelisch	9	5
Mann und Frau katholisch	—	—
Mann und Frau jüdisch	—	—
Mann evangelisch, Frau katholisch	—	—
Mann katholisch, Frau evangelisch	—	—
Mann christlich, Frau nicht christlich	—	—
Mann nicht christlich, Frau christlich	—	—
Mann und Frau nicht christlich	—	—

2. Geburten.

		Stadt-	Land-
		gemeinde.	
Anzahl der Geburten überhaupt		49	49
Anzahl der Geborenen derselben		49	50
Darunter waren:			
Einfache Geburten und Geborene.		49	48
Mehrlings-Geburten		—	1
Geborene derselben		—	2
	Knaben	25	30
	Mädchen	24	20
lebendgeboren	{ Knaben	25	29
	{ Mädchen	24	19
totdgeboren	{ Knaben	—	1
	{ Mädchen	—	1
Ehelich geboren	{ lebend geboren	25	28
	{ Mädchen	23	18
	{ todt geboren	—	1
	{ Knaben	—	1
	{ Mädchen	—	1
Unehelich geboren	{ lebend geboren	—	1
	{ Mädchen	1	1
	{ todt geboren	—	—
	{ Knaben	—	—
	{ Mädchen	—	—

3. Sterbefälle.

Gestorben überhaupt		35	19
Darunter aufgefundenen Leichen		—	—
Männliche Gestorbene		11	8
Weibliche Gestorbene		24	11
totdgeboren	{ Knaben	—	1
	{ Mädchen	—	1
Verstorbene Kinder unter 5 Jahre alt	{ Knaben	2	6
	{ Mädchen	2	4
Lebige	{ Männlich	5	6
	{ Weiblich	8	7
Verheirathete	{ Männlich	3	—
	{ Weiblich	7	2
Verwitwete	{ Männlich	3	2
	{ Weiblich	9	2
Geschiedene	{ Männlich	—	—
	{ Weiblich	—	—

Oldenburg, den 12. Oktober 1896.

Der Standesbeamte.

Noell.

 Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Zeidler.
 Druck von Gerhard Stalling in Oldenburg.